

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.04.1983

Geschäftszahl

82/10/0193

Rechtssatz

Eine Übertretung nach § 74 Abs 5 Z 1 LMG 1975 in Bezug auf die LMKV 1973 ist der Anwendung des § 21 VStG nicht unzugänglich.